

927. Wasserrecht. A. Unterm 30. März 1898 (siehe Amtsblatt No. 26 vom 1. April 1898) publizierte das Statthalteramt Büllach folgendes Konzessionsgesuch:

„Die Herren J. Lee-Keller, G. Meier, Baumeister, und J. Walder z. Steinhausen in Glattfelden suchen Namens einer noch zu bildenden Gesellschaft um folgende Konzession nach:

1. Dasjenige aus dem Kanal der Spinnerei und Weberei Glattfelden kommende, noch nicht konzedierte Mehrwasser in die bisher Gloor'schen Wasserwerksanlagen leiten zu dürfen;

2. das an Frau Gloor schon konzedierte und das jetzt nachgesuchte Mehrwasser, statt wie bisher in der Form eines Winkels, künftig vom Ueberlauf weg direkt in gerader Richtung auf die Stelle zu leiten, wo jetzt das Gloor'sche Wasserrad steht, wie solches auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnet und laut dem Situationsplan;

3. statt des erwähnten Wasserrades eine, eventuell zwei Turbinen einzusetzen;

4. den Auslaufkanal von Mühle und Dreschmaschine so vertiefen zu dürfen, daß derselbe bei seinem Ende beim Stockwahr in gleicher Tiefe liegt, wie der Auslaufkanal der Zwirnerie des Herrn Salzman.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 2. Mai 1898 haben gegen das Projekt Einsprache erhoben:

1. Die Spinnerei und Weberei Glattfelden;

2. Herr Rud. Gut in Glattfelden;

3. „ J. Salzman-Däniker in St. Gallen;

4. „ J. Gut, Präsident in Glattfelden.

C. Bei der unterm 14. Mai 1898 abgehaltenen Lokalverhandlung konnte keine der Einsprachen erledigt werden.

Die im Gesuch erwähnte Gesellschaft hat sich als Genossenschaft „Licht- und Kraftwerk Glattfelden“ gebildet und die ehemals Gloor'schen Anlagen angekauft (notariatische Fertigung vom 24. Juni 1898). Sie hat unterm 17. September 1898 mit den Einsprechern Rud. Gut und J. Gut einen Vertrag abgeschlossen und letztere haben in Folge dessen ihre Einsprache zurückgezogen.

Von Herrn J. Salzman lag als Rechtsnachfolger von Herrn Sulzer (W.-R.-Rat. No. 44 Bez. Büllach) ein seinerzeit von letzterm eingereichtes Konzessionsgesuch für Erweiterung seiner Anlage vor, welches mit dem Gesuche der Genossenschaft kollidierte.

Mit Beschluß vom 10. November 1898 wurde versucht, die Gesuche und Interessen dieser beiden Parteien zu vereinigen. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1898 erklärte Herr Salzman, er könne den Vorschlag nicht annehmen; es war daher dem Beschlusse vom 10. November gemäß auf sein Gesuch nicht weiter einzutreten.

In Folge dessen ist der Genossenschaft mit Verfügung vom 30. Dezember 1898 aufgegeben worden, die privatrechtlichen Einsprachen der „Spinnerei und Weberei“ Glattfelden und des Herrn Salzman innert Frist gütlich oder rechtlich zu erledigen.

D. Mit Eingabe vom 28. April 1899 legt die Genossenschaft nun gütliche Vergleiche mit den Einsprechern vor. Derjenige mit der Spinnerei und Weberei, datirt vom 2. April 1899 lautet:

1. Das Licht- und Kraftwerk Glattfelden anerkennt ausdrücklich, daß der Wasserspiegel am Ende des Webereiauslaufkanales in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Konzessionen der Spinnerei und Weberei Glattfelden die Höhe von 358,220 m über Meer haben soll.

2. Das Licht- und Kraftwerk Glattfelden verpflichtet sich:

a) Seinen Zulaufkanal in Profil und Gefälle so anzulegen, daß die genannte Wasserspiegelhöhe am Ende des Webereiauslaufkanales unter keinen Umständen überschritten werden kann, auch wenn

die Weberei ein Wasserquantum von 3600 Litern per Sekunde durch ihren Auslaufkanal leitet.

b) In ihrem Einlaufkanal bei der Abzweigung des zukünftig als Hauptleerlauf in Aussicht genommenen Mühlebaches, neben der Hauptleerlauffalle einen festen Ueberfall zu erstellen und zwar in Länge und Höhenlage derart konstruirt, daß er Garantie dafür bietet, daß das überschüssige Wasser ohne Rückstauung abgeleitet und die konzeptionsmäßige Wasserspiegelhöhe von 358,22 m ü. M. am Ende des Webereiauslaufkanales nie überschritten wird.

c) Unmittelbar neben der Turbinenanlage einen Leerlauf anzubringen und möglichst gleichzeitig mit dem Abstellen der Turbine das Kanalwasser ohne Rückstau durch diesen Leerlauf abfließen zu lassen. Konstruktion und Höhenlage des Ueberfalls und des Leerlaufes bestimmen gemäß obigen Vereinbarungen die Wasserbaubehörden des Kantons Zürich.

d) Nach Vollendung der Kanalanlage des Licht- und Kraftwerkes Glattfelden sollen auf seine Kosten die Stauhöhe am Ende des Webereikanales, da wo jetzt der steinerne Ueberfall ist (358,22), sowie die Wasserspiegelhöhe unmittelbar beim Turbineneinlauf benannten Werkes, durch die Wasserbaubehörden des Kantons Zürich vermittelt leicht sichtbaren unveränderlichen Wassermarken bezeichnet werden.

e) Sollte sich im Betrieb des Licht- und Kraftwerkes ergeben, daß durch irgendwelche, jetzt nicht vorauszusehende Ursachen Rückstauungen im Webereikanal erfolgen, so verpflichtet sich genanntes Werk auf erstes Verlangen der Spinnerei und Weberei Glattfelden, diese Ursachen zu beseitigen, resp. die nötigen Vorkehrungen an der Anlage zu treffen, daß für die Zukunft jedwelche Rückstauungen ausgeschlossen sind.

3. Nachdem dieser Vergleich beidseitig unterzeichnet und von den kantonalen Wasserbaubehörden die Zusicherung gegeben ist, daß derselbe in der an das Licht- und Kraftwerk Glattfelden zu erteilenden Konzession volle Berücksichtigung findet, zieht die Spinnerei und Weberei Glattfelden die am 14. April 1898 gemachte Einsprache gegen die Konzessionserteilung an das Licht- und Kraftwerk Glattfelden zurück.

4. Dieser Vergleich wird dreifach ausgefertigt, jeder Partei und der Direktion der öffentlichen Arbeiten ein von beiden Kontrahenten unterzeichnetes Exemplar übergeben.

Mit Herrn Salzmann ist unterm 21. April 1899 folgendes vereinbart worden:

1. Das Licht- und Kraftwerk Glattfelden verzichtet zu Gunsten des Herrn Salzmann-Däniker und seines Rechtsnachfolger auf das erste Recht von 158 Sekundenliter, so daß die gegenseitigen Beziehungen die Vereinfachung erfahren, daß Herr J. Salzmann-Däniker in erster Linie 1620 Sekundenliter zu beziehen hat und alles übrige Wasser dem Licht- und Kraftwerke zukommt. Wenn aber das Wiesenwässerungsrecht der Gebrüder Jak. und Rud. Gut nicht aus dem dem Licht- und Kraftwerk verbleibenden Wasser befriedigt werden könnte, d. h. wenn letzterem kein oder nicht genügend Wasser hiefür verbleiben würde, so lastet die Erfüllung dieses Wässerungsrechtes auf Herrn Salzmann-Däniker.

2. Das Licht- und Kraftwerk ist berechtigt, das ihm für seine Werke zukommende Wasser an der Stelle des bisherigen Ueberfalles zu fassen. Zu diesem Zwecke hat das Licht- und Kraftwerk behufs vollständiger Sicherung der dem Herrn Salzmann-Däniker konzedirten Wassermenge einerseits und behufs Regulirung des Wasserstandes im Auslaufkanal der Spinnerei und Weberei Glattfelden anderseits, einen Ueberfall mit Leerlauffallenvorrichtung an Stelle der gegenwärtigen Fallen zu erstellen.

Der Ueberfall mit samt der Leerlauffalle soll eine Länge erhalten, wonach sich bei einem Wasserabfluß im Ablauf der Weberei Glattfelden von 3000 Sekundenliter 50 mm Ueberfalldicke unter der der Weberei Glattfelden am Ende ihres Ablaufkanales konzedirten Quote von 358,22 m ü. M. ergeben. Die Fallen sollen die bisherige Lichtweite von 1,980 m haben und während der gesetzlichen Arbeitszeit stets geschlossen sein. Die Höhe der Fallenbretter ist gleich derjenigen des festen Ueberfallkörpers.

3. Herr J. Salzmann-Däniker ist berechtigt, seinen Einlaufkanal zu vertiefen, um die durch die strikte Einhaltung der Oberwasserspiegelquote von 358,220 m ü. M. bewirkte Verminderung des bisherigen tatsächlichen Wasserzuflusses auszugleichen. Das Licht-

und Kraftwerk hat ihm an diese Kosten einen einmaligen Beitrag von 200 Fr. zu bezahlen.

4. Herr Salzmann-Däniker ist verpflichtet, jederzeit dasjenige Wasser, welches über die ihm konzedirten 1620 Sekundenliter hinaus vorhanden ist, dem Licht- und Kraftwerk voll zufließen zu lassen.

Während des Ganges der Turbine ist ihr Wasserverbrauch der genannten Menge von 1620 Sekundenlitern entsprechend, es darf also während der Arbeitszeit die Leerlauffalle des Herrn Salzmann weder geöffnet werden, noch als Ueberfall funktionieren. Wenn die Turbine abgestellt ist, darf Herr Salzmann nicht mehr als 1620 Sekundenliter Wasser durch seinen Leerlauf abfließen lassen. Die Leerlauffalle ist mit einer Vorrichtung zu versehen, welche bewirkt, daß sie nicht für einen größern Wasserdurchlaß geöffnet werden kann. Die Kosten der vorgenannten Aenderungen werden vom Licht- und Kraftwerk getragen.

5. Herr Salzmann hat am Anfang seines Einlaufkanales die ehemals vorhanden gewesene Falle wieder herzustellen auf seine Kosten.

6. Die Kontrahenten geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß sie sich einer loyalen Ausnützung ihrer Rechte befleißigen werden.

7. Ueber die Art und Weise des Ausbaues der Wasserwerksanlagen der Licht- und Kraftwerke, bestehend in Einrichtung und Betrieb der bisherigen Mühle und Dreschmaschine, der elektrischen Beleuchtung und einer Gattersäge mit Fräse besteht seitens des Herrn Salzmann eine Einsprache nicht. Immerhin ist das Licht- und Kraftwerk gehalten, die für den Betrieb dieser Werke erforderliche Wassermenge durch den Mühlenauslaufkanal längs der Glatt abzuleiten. Der bisherige gemeinsame Ablaufkanal bei der Färberei bleibt zwar fortbestehen, soll aber nur für allfälliges Mehrwasser, sowie für die Wasserableitung bei Reparaturen, Kanalarbeiten etc. beider Parteien, sowie auch für das Wässerungsrecht der Gebrüder Gut benutzt werden. Dessen Unterhalt ist von den Kontrahenten und ihren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen zu tragen.

8. Dem Licht- und Kraftwerk wird seitens des Herrn Salzmann-Däniker die vorgesehene Vertiefung und Erweiterung des Ablaufkanales längs der Glatt bis zum Stockwehr gestattet unter folgenden vom Licht- und Kraftwerk eingegangenen Bedingungen:

a) Die Kanalböschung soll anderthalbfüßig erstellt werden.

b) Der Weier beim Stockwehr ist auf der Glattseite auszurunden wie auf der Straßenseite, damit das Kanalwasser sich verteilen kann, bevor es auf das Wasser aus dem Stockwehr stößt.

c) Die Reinigung dieses Weiers ist für die Zukunft gleichmäßige Sache beider Kontrahenten.

d) Zum Schutze der Einmündung in den Weier gegenüberliegenden Dammes erstellt das Licht- und Kraftwerk eine genügend starke Betonmauer auf 10 cm Höhe über den Wasserspiegel in doppelter Länge seiner Kanalbreite.

e) Das Licht- und Kraftwerk erweitert überdies in eigenen Kosten als Bestandteil der vereinbarten Anlage die Salzmann'sche Einlauffalle beim Stockwehr auf 4 m Breite, durch welche Erweiterung dem Wässerungsrechte der Stockwehrkorporation keinerlei Eintrag geschehen soll.

9. Soweit und wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trägt das Licht- und Kraftwerk die in Folge der Ausführung seiner Projekte entstehenden Kosten.

10. Durch vorstehende Vereinbarungen sind alle und jede Einspruchsgründe des Herrn Salzmann-Däniker beglichen und erledigt, das Licht- und Kraftwerk verpflichtet sich, alle Einrichtungen kunstgerecht und den heutigen Anforderungen der Technik entsprechend zu erstellen. Störungen durch die Bauten im Betriebe der Salzmann'schen Zwirnerei sollen tunlichst vermieden werden. Andererseits kann während der Austiefung des ehemals Gloor'schen Ablaufkanales und der Erstellung der Turbinenbauten und der Montage derselben die Ableitung des Wassers durch den bisherigen gemeinsamen Ablaufkanal stattfinden.

Sind Störungen des Betriebes der Zwirnerei des Herrn J. Salzmann-Däniker unvermeidlich und dauern dieselben länger als einen Tag, so hat das Licht- und Kraftwerk ihm eine Entschädigung von Fr. 250 per Tag zu leisten.

Der Konzessionserteilung steht somit in privatrechtlicher Hinsicht kein Hindernis mehr im Wege.

E. Die vorhandenen Anlagen sind im faktischen Teil der Beschlüsse vom 3. Juni 1897 betr. Konzessionserteilung an Frau Gloor

und 10. November 1898 beschrieben. Nach dem neuen Projekt der Petentiu wird der Zulaufkanal mit einer Sohlenbreite von 4 m zirka 25 m unterhalb der Einlauffschleuse des Herrn Salzmann aus dem bisherigen Mühlebach abzweigen und in gerader Richtung gegen den bisherigen Leerlauf der Mühle geführt. Auf der Seite des Mühlegebäudes gegen die Glatt hin soll eine zirka 50 P. S. e. leistende Turbine aufgestellt und auf dieselbe, soweit vorhanden 1400 Liter Wasser benützt werden. Der Ablauf findet in bisheriger Richtung statt, derselbe wird nur event. in Breite und Tiefe der Wassermenge entsprechend so hergerichtet, daß das vorhandene Gefäll möglichst ausgenützt werden kann. Dazu ist es notwendig, den Durchlaß unter der Straße I. Klasse abzuändern. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten ist hierüber eine besondere Vorlage zur Genehmigung zu unterbreiten.

F. In wasserpolizeilicher Beziehung steht im Weiteren dem Projekte kein Hindernis entgegen. Nach Art. 26 des Vergleiches mit der Spinnerei soll ein fester Ueberfall am Anfang des Zulaufkanales erstellt werden und es ist der bisherige Mühlebach als Hauptleerlauf in Aussicht genommen. Diese Bestimmung scheint insoweit in Widerspruch mit Art. 7 des Vergleiches mit Herrn Salzmann zu stehen, als dort verlangt wird, daß die für den Betrieb der Werke erforderliche Wassermenge durch den Ablaufkanal der Licht- und Kraftwerke abzuleiten sei.

Die Vorlage ist in dieser Hinsicht noch zu ergänzen, da der von der Spinnerei verlangte Ueberfall im Projekt nicht eingezeichnet ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Genossenschaft Licht- und Kraftwerk Glattfelden (W. N. Rat.-No. 45 Bezirk Bülach) wird unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung den Inhabern der Bewilligung und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, die Zulaufeinrichtungen zu ihrem Wasserwerk unterhalb der Weberei Glattfelden abzuändern, eine eventuell zwei Turbinen beim Mühlegebäude aufzustellen und den Ablaufkanal samt Auslauf in die Glatt ob dem Stockwehr zu korrigiren, ferner für diese Anlage dasjenige Quantum Wasser zu benützen, welches sich noch vorfindet nach Abzug von 1620 Litern, welche vorerst vom gegenüberliegenden Wasserwerk des Herrn Salzmann beansprucht werden dürfen nach eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Abänderung des Durchlasses unter der Straße erster Klasse für Verbreitung des Ablaufkanals und soweit überhaupt die eingereichten Pläne für die Ausführung noch Abänderungen erleiden, sind der Direktion der öffentlichen Arbeiten Detailvorlagen zur Genehmigung vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten vorzulegen.

2. Der Konzessionsinhaber wird ausdrücklich bei den mit der Spinnerei und Weberei unterem 2. April 1899 und Herrn Salzmann unterem 21. April 1899 abgeschlossenen Vergleich behaftet.

3. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

4. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Anderen übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten durch die Notariatskanzlei gemäß Weisung des Obergerichtes vom 16. November 1889 Kenntniss zu geben.

5. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar in Folge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigentum bezw. am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

6. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich in Zukunft irgend welche Uebelstände erzeigen, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

7. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

Falls der Konzessionär diesfällige Privatrechte besitzen oder beanspruchen sollte, so wären dieselben innerhalb Jahresfrist unter

Vorlegung der bezüglichen Beweismittel bei der Finanzdirektion geltend zu machen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Inangabe des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) die Bestimmung und Anbringung der nötigen Anzahl von Fixpunkten für die Bezeichnung der Höhenlage der Bestandteile der Wasserwerksanlage;

c) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Sämtliche frühere Konzessionen mit Ausnahme der Zinsbestimmung vom 16. April 1898 werden erloschen erklärt.

IV. Petentin hat diese Konzession in ihren Kosten in's Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

V. Petentin hat an die Staatskanzlei Fr. 20 Experten-, sowie die Ausfertigungs-, und Stempelgebühren zu bezahlen.

VI. Hievon wird der Petentin in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Bülach, dem Gemeinderat Glattfelden, der Notariatskanzlei Egglisau, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntnis gegeben.
